

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Stellungnahme ergeht per E-Mail an:  
[V7b@sozialministerium.at](mailto:V7b@sozialministerium.at); [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at);  
[Suraya.kahraman@sozialministerium.at](mailto:Suraya.kahraman@sozialministerium.at)

GZ: BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

Wien, am 9. Jänner 2019

**Stellungnahme zum Entwurf eines Grundsatzgesetzes des Bundes gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (**Sozialhilfe-Grundsatzgesetz**) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über die Leistungen der Sozialhilfe (**Sozialhilfe-Statistikgesetz**)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband vertritt die Interessen aller Familien in Österreich. Wir sind unabhängig, überparteilich und orientieren uns an christlichen Werten und Grundsätzen. Wir stärken die Familien und tragen zur gesellschaftlichen Anerkennung ihrer Leistungen bei. Als größte Familienorganisation engagieren wir uns für Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit, finanzielle Gerechtigkeit für Familien, ideelle Aufwertung von Ehe und Familie und Erziehung, Bildung und Betreuung.

Wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzesentwurfes und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgeben zu können.

### **Vorbemerkung und Grundsätzliches zum Entwurf:**

Wir bedauern die Abkehr vom Begriff der Mindestsicherung. Der Terminus "Mindestsicherung" beschreibt eine Mindestleistung zur Bekämpfung von Armutslagen, orientiert sich am Bedarfsprinzip und hatte die Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung als zentrales Ziel. Der in der aktuellen Regierungsvorlage wieder eingeführte Begriff der "Sozialhilfe" ist von einer anderen Grundhaltung geprägt: Er beschreibt vielmehr eine Oberleistung und umfasst damit auch Höchstsätze für Bezugsberechtigte (§ 5 Abs. 2) und soll darüber hinaus integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele unterstützen.

Dass die Bekämpfung von Armut nicht mehr oberste Priorität hat, wirkt sich im Entwurf u.a. so aus, dass ausgerechnet Kindern in Mehrkeindfamilien spürbar nachteilig Mittel gekürzt werden sollen. Ebenso werden subsidiär schutzberechtigte Menschen im Gegensatz zur vorherigen Regelung vom Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen. Familien mit mehreren Kindern und subsidiär schutzberechtigte Menschen gehören aber zu den besonders armutsgefährdeten bzw. von Armut betroffenen Menschen in Österreich. Das Festlegen von Maxi-

malbeitragen anstelle von Mindestsätzen steht aus unserer Sicht generell im Widerspruch zum Anliegen der Armutsvermeidung.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**

### **§ 5 Abs 2 Z 3 lit a, b und c**

Die gemäß § 5 Abs 2 Z 3 lit a, b und c Sozialhilfe-Grundsatzgesetz angedachten unterschiedlichen Höchstsätze abhängig von der Anzahl der Kinder widersprechen der Lebensrealität. Eine Staffelung hätte aus unserer Sicht ausschließlich aus „sachlich gerechtfertigten“ Gründen zu erfolgen, eine Differenzierung wäre daher – wie bei den Regelbedarfssätzen – lediglich nach dem Alter und nicht nach Anzahl der Kinder in einer Familie zulässig.

Die degressive Gestaltung der Leistungssätze für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen kann eine Armutsfalle sein, insbesondere dann, wenn die Haushaltsgemeinschaft die nötige Kostenersparnis zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards nicht aufbringen kann. Den betroffenen Kindern werden Zukunftschancen genommen, da alle vorhandenen Mittel aufgewendet werden müssen, um die Wohnkosten zu decken und allgemeine Haushaltsausgaben zu finanzieren. Es wird kein Betrag mehr übrig bleiben, der „in die Kinder“ investiert werden kann, weder in deren Bildung, noch in deren Hobbies, Kinobesuche, Ausflüge usw. Altersgerechte Teilhabe, Sozialkontakte und kindgerechte Freizeitgestaltung können mit solchen Beträgen nicht umgesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf unsere langjährige Forderung nach einer aktuellen Kinderkostenstudie, in der der tatsächliche Bedarf nach Alter erhoben wird, hinweisen. Wir wissen heute nicht evidenzbasiert, wie hoch die Ausgaben der Eltern für ihre Kinder sind; 43 Euro pro Monat für das dritte Kind – wie es in § 5 Abs 2 Z 3 lit c vorgesehen ist, sind definitiv nicht ausreichend.

In Zusammenhang mit der degressiven Gestaltung der Leistungssätze für Kinder möchten wir auch darauf aufmerksam machen, dass die Geschwisterstaffelung bei der Familienbeihilfe den exakt gegenteiligen Weg einschlägt: Dabei erhöht sich der monatlich in Form der Familienbeihilfe ausbezahlte Betrag pro zusätzlichem Kind und für jedes Kind.

Es darf nicht egal sein, wie viele Personen von einem Einkommen leben müssen. Mit diesem Argument hat der Katholische Familienverband stets die steuerliche Berücksichtigung von Kindern gefordert, die erfreulicherweise mit dem seit 1. Jänner d. J. geltenden Familienbonus+ umgesetzt wurde. Schon dadurch wird der Abstand zwischen steuerpflichtigem Erwerbseinkommen von Familien und dem Bezug von Mindestsicherung steigen. Diese Argumentation muss auch für Sozialhilfebezieher/innen gelten. Es darf nicht egal sein, wie viele Personen mit einer Sozialhilfe auskommen müssen.

### **§ 5 Abs 2 Z 4 und Z5**

Dass beispielsweise für Alleinerziehende oder Menschen mit Behinderungen zusätzliche Unterstützungsleistungen vorgesehen sind, wird vom Katholischen Familienverband ausdrücklich begrüßt. Diese Unterstützungsleistungen werden aber dadurch relativiert, dass sie als "Kann-Bestimmungen" definiert sind und es den Ländern obliegt, ob sie diese in ihren Ausführungsgesetzen vorsehen oder nicht.

### **§ 5 Abs 4**

Die im § 5 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz angedachte Deckelung pro Haushaltsgemeinschaft von volljährigen Bezugsberechtigten in Höhe von 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes lässt gänzlich unberücksichtigt, dass viele volljährige Kinder länger im Haushalt der Eltern wohnen bleiben (müssen), da sie sich eine eigene Wohnung in vielen Fällen nicht leisten können.

## **§ 5 Abs 6-10 (Arbeitsqualifizierungsbonus):**

Die Forderung nach Spracherwerb ist aus Sicht des Katholischen Familienverbandes dann legitim, wenn:

- flächendeckend ausreichend und niederschwellig Deutschkurse angeboten werden und
- ein den persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten angemessener Zeitraum zum Spracherwerb vorgesehen wird.

## **§ 6 Härtefallklausel**

Die in § 6 Abs. 1 1. Satz enthaltene Kann-Bestimmung erscheint unklar. Die Regelung, wonach der gleichzeitige Bezug von Leistungen gemäß § 5 (monatliche Leistungen der Sozialhilfe) und § 6 Abs. 1 (Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung sozialer Härten) ausgeschlossen ist, bedeutet im Umkehrschluss, dass alle Sozialhilfebezieher/innen von Leistungen wie Wohnbeihilfen und Heizkostenzuschüssen etc. ausgeschlossen sind.

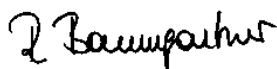
Unklar ist weiters, welche Unterstützungsleistungen unter die Kann-Bestimmung des § 6 Abs. 2 „zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form von zusätzlichen Sachleistungen“ fallen, zumal sie nur in „Einzelfällen“ gewährt werden sollen.

## **Schlussbemerkung**

Wird der Gesetzesentwurf wie geplant umgesetzt, steht schon jetzt fest, dass Kinder und Jugendliche in Mehrkindfamilien die größte Gruppe der „Verlierer“ sein werden. Laut Statistik Austria wurde 2017 im Jahresdurchschnitt österreichweit (ohne Vorarlberg) für 81.334 Kinder Mindestsicherung bezogen, die Gruppe der Kinder stellt damit mit 35,2% den größten Anteil dar. (vgl.

[https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/7/1/CH3434/CMS1536151893778/mindestsicherungsstatistik\\_2017.pdf](https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/7/1/CH3434/CMS1536151893778/mindestsicherungsstatistik_2017.pdf), Seiten 27 und 11). Der Katholische Familienverband fordert daher die Streichung der degressiven Staffelung der Leistungssätze.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs



Rosina Baumgartner  
Generalsekretärin



Alfred Trendl  
Präsident